

Stadt Ludwigshafen  
Rathausplatz 20

67059 Ludwigshafen am Rhein



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 01.06.2021.

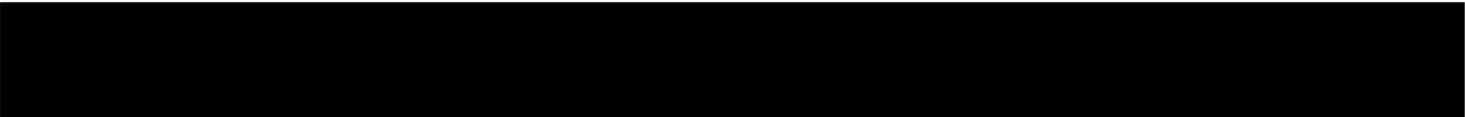
Die Schwärzungen der überlassenen Vereinbarung gehen weit über das zulässige Maß hinaus. Eine Auskunftsverweigerung ist nur gerechtfertigt, soweit gesetzliche Ablehnungsgründe bestehen.

In § 1 Abs. 3 der übersandten Vereinbarung ist bereits geschwärzt, welche Katastrophenschutzeinheiten bestehen. Ganz davon abgesehen, dass diese Informationen schon deshalb kaum schützenswert sind, weil sie öffentlich in diversen Medien und Publikationen der Hilfsorganisationen zugänglich sind, besteht für diese Schwärzung keinerlei gesetzlicher Grund.

Die Kürzung bei § 3 Abs. 1 kann auch deswegen kaum schützenswert sein, weil sie auf dem öffentlich zugänglichen Rahmenalarm- und Einsatzplan (RAEP) basiert.

Ebenso verhält es sich mit den übrigen Schwärzungen.

Falls Sie an diesen Schwärzungen festhalten sollten, wird nochmals an das Begründungsgebot erinnert. Die Kürzungen gehen teilweise so weit, dass überhaupt nicht ersichtlich ist, was Gegenstand der Schwärzung ist. Damit wird jedweder Rechtsschutz untergraben. Diesbezüglich wird auf unseren Widerspruch verwiesen.





Derart weitgehende Schwärzungen sind von keinem rheinland-pfälzischen Landkreis und keiner kreisfreien Stadt vorgenommen worden. Jedenfalls sind die Schwärzungen unverhältnismäßig.

Erinnert sei auch daran, dass die Stadt Ludwigshafen sich mit der Beantwortung der Anfrage seit über einem Jahr im Verzug befindet, obwohl die gesetzliche Frist für die Beantwortung nur einen Monat beträgt. Ein solches Verhalten und das Verhältnis zum gesetzlichen Transparenzgebot sind unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten mehr als bedenklich.

Der Widerspruch ist daher nicht erledigt.



Rechtsanwalt